

# **Satzung**

## **Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name; Eintragung; Sitz**

- I. Der Verein heißt „Gleitschirmclub SKYbavAIRia e. V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Ruhpolding.
- II. Die Geschäftsstelle wird von der Vorstandschaft bestimmt.

### **§ 2 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit**

- I. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Gleitsegelflugsports in natur- und landschaftsverträglicher Form und Förderung der Flugsicherheit. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Pflege der vom Verein gepachteten Start- und Landeplätze. Desweiteren führt der Verein für seine Mitglieder Ausflüge und Veranstaltungen zur Förderung des Gleitsegelflugsports durch. Der Verein fördert Kontakte zu anderen Vereinen dieses Sports auch in Form gemeinsamer Veranstaltungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vertretung; Geschäftsführung**

- I. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Die Angelegenheiten des Vereins werden von der Vorstandschaft durch Beschluss bestimmt, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- III. Die Durchführung der Beschlüsse und des laufenden Betriebes obliegt den fachlich zuständigen Vorstandsmitgliedern und anderen beauftragten Personen. Sie können im Rahmen ihres Aufgabengebietes von der Vorstandschaft zur Vertretung des Vereins ermächtigt werden.

## **Zweiter Teil: Mitgliedschaft**

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Der Antrag muss Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers enthalten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft abschließend.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Absendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung rückwirkend zum Beginn eines Quartals, in dem der schriftliche Aufnahmeantrag beim Verein eingegangen ist.
- III. Die Mitgliederversammlung kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist mit zweimonatlicher Frist zum 31. Dezember des Jahres schriftlich zu erklären. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.
- III. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn das Mitglied gegen den Vereinszweck verstößt oder das Ansehen, den Frieden oder das Vermögen des Vereins schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein sich ein Jahr im Verzug befindet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlung zu besuchen und bei deren Entscheidungen mitzuwirken und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- II. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck ideell zu unterstützen und die für sie geltenden Vereinsbestimmungen zu beachten.

## **§ 7 Beiträge**

- I. Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder befreit.
- II. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist ein Eintrittsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- III. Als erster Beitrag eines Neumitglieds ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen. Der erste Beitrag ist mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Jeder weitere Beitrag zum 01. Januar eines jeden Jahres.
- IV. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluss erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder fälliger Beiträge bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- V. Die Vorstandschaft kann aus besonderem Grund Beiträge stunden, ermäßigen und erlassen.

## **Dritter Teil: Hauptversammlung, Kassenprüfung**

### **§ 8 Arten und Einladung**

- I. Einmal im Jahr sind die Mitglieder von der Vorstandschaft zur Mitgliederversammlung einzuladen für die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, die Entlastung der Vorstandschaft, die Wahl der Kassenprüfer, turnusmäßig die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Behandlung von Anträgen.
- II. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 20 Prozent der Vollmitglieder dies verlangen.
- III. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Nennung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 9 Tagesordnung; Anträge**

- I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
  - 1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind und in der Einladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind.
  - 2. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Vereinssatzung zum Gegenstand haben, und wenn die Versammlung mit Dreiviertelmehrheit einer Behandlung zustimmt.
  - 3. Alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind.
- II. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

### **§ 10 Abstimmung; Mehrheit**

- I. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. die Stimmabgabe kann nur in der Versammlung erfolgen. Vertretung ist durch schriftliche Vollmacht möglich.
- II. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, es sei denn, die Satzung lässt die offene Abstimmung zu. In allen anderen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit stimmt einem Antrag auf geheime Abstimmung zu.
- III. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
- IV. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

### **§ 11 Versammlungsleiter; Protokoll**

- I. Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, in dessen Abwesenheit ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- II. Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei der Entlastung und Wahl, bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter.
- III. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und allen Mitgliedern wie die Einladung zur Kenntnis zu bringen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolls unterschreiben der Versammlungsleiter und der Protokollant.

### **§ 12 Kassenprüfung**

- I. Die Finanzen des Vereins sind jährlich von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
  - II. die Wahl der Kassenprüfer erfolgt nach den für die Wahl der Vorstandsmitglieder geltenden Bestimmungen.
- Vierter Teil: Vorstandschaft

### **§ 13 Zusammensetzung**

- I. Der Vorstandschaft gehören an:
  - 1. der Vorsitzende,
  - 2. der stellvertretende Vorsitzende,
  - 3. der Finanzvorstand,
  - 4. der Schriftführer
  - 5. die Beiräte.Ob, wie viele und mit welchen Aufgaben Beisitzer gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- II. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich automatisch bis zur nächsten Neuwahl und verkürzt sich bei vorzeitiger Neuwahl. Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und Finanzvorstand sollen in verschiedenen Jahren gewählt werden, ebenso die Beisitzer.
- III. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig ein anderes Vorstandsamt bekleiden.

### **§ 14 Wahl**

Steht nur ein Kandidat pro Amt zur Verfügung, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung, es sei denn, ein Stimmberechtigter verlangt die geheime Abstimmung. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 15 Beschlussfassung**

- I. Die Vorstandschaft kann ihre Beschlüsse auf Sitzungen oder schriftlich oder telefonisch fassen. Bei schriftlicher oder telefonischer Abstimmung ist die Stimmabgabe sämtlicher Vorstandsmitglieder erforderlich.
  - II. Die Vorstandschaft kann für eilige Angelegenheiten und für andere Angelegenheiten ohne weitreichende Bedeutung die Beschlussfassung auf einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.
  - III. Vorstandsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - IV. Sämtliche Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
  - V. Einladung, Koordination und Leitung obliegen dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- Fünfter Teil: Vereinsauflösung

### **§ 16 Zuständigkeit; Verfahren**

- I. Für die Auflösung des Vereins sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- II. Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- III. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 17 Liquidation; Vereinsvermögen**

- I. Für die Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der die Auflösung beschließenden Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl der Vorstandsmitglieder. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV), Dachverband unseres Flugsports, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Sechster Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Verabschiedung; Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 27.03.2013 von den Gründungsmitgliedern beschlossen, am 13. Juli 2013 in der Mitgliederversammlung von den Gründungsmitgliedern bzgl der Gemeinnützigkeit geändert und zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 29.11.2014 und tritt dementsprechend in Kraft.